



Bestimmungen über die Wertungsrichterversammlung des Tanzsportverbandes Schleswig- Holstein e.V. (TSH)

1. Aufgaben der Wertungsrichterversammlung sind die Wahl eines Wertungsrichterobmannes gemäß den „Regelungen betreffend den Wertungsrichterobmann“, wobei jeder Lizenzträger und jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme hat, Meinungsbildung der TSH-Wertungsrichter sowie die Interessenvertretung der Wertungsrichter gegenüber dem Präsidium. Die Versammlung kann keine für das Präsidium bindenden Beschlüsse fassen.
2. Mitglieder der Wertungsrichterversammlung sind alle Wertungsrichter des TSH mit gültiger Wertungsrichterlizenz, der Beauftragte für den ZWE, der Wertungsrichterobmann sowie die Mitglieder des TSH- Präsidiums.
3. Die Wertungsrichterversammlung soll nach Bedarf einberufen werden und zwar in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportausschusssitzung des TSH.
4. Die Leitung der Wertungsrichterversammlung hat der TSH Sportwart, in dessen Vertretung der TSH- Lehrwart oder ein anderes Präsidiumsmitglied des TSH.
5. Die Einladung und Erstellung der Tagesordnung obliegt dem TSH- Sportwart zusammen mit dem Wertungsrichterobmann des TSH.
6. Für die Teilnahme an der Wertungsrichterversammlung werden vom TSH keine Fahrkosten oder Spesen erstattet.
7. Als Übergangsregelung erfolgt die erste Wahl eines Wertungsrichterobmannes mit Ablauf der vierjährigen Amtszeit des nach den alten Regelungen berufenen Wertungsrichterobmannes im Jahr 2005.